



Beschlusskammer 10

öffentliche Fassung

BK10-19-0088_B

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrags

der Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Farger Straße 128, 28777 Bremen,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 04.06.2019 auf Ausnahme von der Anwendung verschiedener Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (DVO (EU) 2017/2177)

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 13. Okt. 2022

beschlossen:

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die von ihr betriebenen Abstellgleise und Personenbahnhöfe von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177, mit Ausnahme der Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177, ausgenommen.

I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nichtbundeseigene Eisenbahn, welche im Norden der Stadt Bremen eine ca. 10 km lange, weitgehend eingleisige Bahnstrecke sowie sieben Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte (Personenbahnhöfe) und fünf Abstellgleise entlang dieser Strecke betreibt.

Mit Beschluss vom 06.03.2018 wurde die Antragstellerin im Verfahren BK10-17-0431_B im Hinblick auf die von ihr betriebenen Personenbahnhöfe von den Pflichten der §§ 13 und 33 ERegG befreit.

Mit Schreiben vom 31.05.2019 wandte sich die Antragstellerin mit dem Ziel an die Bundesnetzagentur, sie hinsichtlich ihrer Serviceeinrichtungen von der Anwendung bestimmter Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 auszunehmen.

Am 04.06.2019 hat die Beschlusskammer daraufhin das vorliegende Ausnahmeverfahren eröffnet, dies am 19.06.2019 auf ihren Internetseiten veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zu diesem Verfahren hingewiesen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, sie als Betreiberin von Serviceeinrichtungen

gemäß Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 von allen Pflichten der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 mit Ausnahme der Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 auszunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte sowie die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

II. Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin, als Betreiberin von Personenbahnhöfen und Abstellgleisen von Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen zu werden, wird stattgegeben. Diese Entscheidung beruht auf Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) sowie materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 77 Abs. 1 Satz 1 ERegG i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 04.06.2019 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei eine Frist bis zum 05.07.2019 festgelegt, binnen derer Hinzuziehungsanträge gestellt werden konnten. Bei der Beschlusskammer sind keine Hinzuziehungsanträge eingegangen.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG n. F. zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen. Dabei hat die Beschlusskammer auch berücksichtigt, dass die Antragstellerin – noch unter Geltung des § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG a. F. – auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet hat.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für die Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig.

Die Antragstellerin ist antragsgemäß (dazu unter II.2.1) im Hinblick auf die im Tenor benannten und von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177, mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177, auszunehmen (dazu unter II.2.2).

II.2.1 Antragsauslegung

Das Schreiben der Antragstellerin vom 31.05.2019 wird von der Beschlusskammer dahingehend ausgelegt, dass die Antragstellerin eine Ausnahme gemäß Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 i. V. m. Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 von denjenigen Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 beantragt, von denen – mangels ausschließlichen Bezugs zu kulturhistorischem Betrieb der Serviceeinrichtungen der Antragstellerin – eine Ausnahme grundsätzlich erteilt werden kann, mithin von den Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177.

II.2.2 Ausnahme der Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 mit Ausnahme der Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5

Die Antragstellerin wird im Hinblick auf die im Tenor zu 1. benannten und von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177, mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177, ausgenommen.

Die Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 i. V. m. Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177. Nach Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 DVO (EU) 2017/2177 können Betreiber von Serviceeinrichtungen beantragen, von der Anwendung aller oder bestimmter Vorschriften der Durchführungsverordnung, mit Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5, ausgenommen zu werden.

Die Bundesnetzagentur kann einen Betreiber von Serviceeinrichtungen von der Anwendung aller oder bestimmter Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausnehmen, wenn die jeweilige Serviceeinrichtung oder Leistung entweder nicht von strategischer Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist, in einem wettbewerbsorientierten Umfeld mit einer Vielzahl von Wettbewerbern steht oder bei der Anwendung der Verordnung das Funktionieren des Marktes für Serviceeinrichtungen beeinträchtigt sein könnte (Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177).

Diese drei Ausnahmetatbestände sind alternativ zu untersuchen, sodass nur einer von ihnen erfüllt sein muss, damit eine Ausnahme in Betracht kommt,

vgl. – wenn auch nicht bindend – IRG Rail (18) 7, Common Principles on granting exemptions under Article 2 (2) of Commission Implementing Regulation (EU) 2017/2177, Rn. 17.

Soweit ein Ausnahmegrund vorliegt, verzichtet die Beschlusskammer auf Ausführungen zu den jeweils anderen Ausnahmegründen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der genannten Rechtsgrundlage liegen vor (hierzu unter II.2.2.1). In der Folge ist die Antragstellerin von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177, mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 derselben, auszunehmen (hierzu unter II.2.2.2)

II.2.2.1 Tatbestand

Die von der Antragstellerin betriebenen Serviceeinrichtungen und die darin erbrachten Leistungen sind ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts. Wie Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 zeigt, ist für die Frage der fehlenden strategischen Bedeutung insbesondere die Auslastung der Einrichtung, die Art und der Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs sowie die Art der in der Einrichtung angebotenen Leistung maßgeblich. In ihrer Zusammenschau führen diese Kriterien hinsichtlich der von der Antragstellerin betriebenen Abstellgleise (hierzu unter II.2.2.1.1) und der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe (hierzu unter II.2.2.1.2) dazu, dass diese Serviceeinrichtungen jeweils als ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts anzusehen sind.

II.2.2.1.1 Abstellgleise

Die nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 maßgeblichen Kriterien der Auslastung der Einrichtung (hierzu unter II.2.2.1.1.1), der Art und des Umfangs des potenziell betroffenen

Verkehrs (hierzu unter II.2.2.1.1.2) sowie der Art der in der Einrichtung angebotenen Leistungen (hierzu unter II.2.2.1.1.3) führen in ihrer Gesamtschau (hierzu unter II.2.2.1.1.4) dazu, dass die von der Antragstellerin betriebenen Abstellgleise als ohne strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts anzusehen sind.

II.2.2.1.1.1 Auslastung der Einrichtungen

Als erstes Kriterium für die Beurteilung, ob eine Serviceeinrichtung oder die darin erbrachten Leistungen ohne strategische Bedeutung sind, nennt Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 die Auslastung der Einrichtung. Die Auslastung spricht hier gegen die Annahme einer strategischen Bedeutung.

Die Beschlusskammer versteht unter der Auslastung der Einrichtung die tatsächlich erbrachte Leistung in der Serviceeinrichtung im Verhältnis zur potenziell möglichen Maximalauslastung der Serviceeinrichtung. Eine besonders hohe Auslastung kann gegen eine Ausnahme sprechen, weil sie auf eine hohe Nachfrage der Zugangsberechtigten schließen lässt, die wiederum Rückschlüsse auf die strategische Bedeutung der zu betrachtenden Serviceeinrichtung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts zulässt. Bei Abstellgleisen geht die Beschlusskammer grundsätzlich ab einer Auslastung von 70 Prozent davon aus, dass diese für eine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts spricht.

Nach Angaben der Antragstellerin werden ihre Abstellgleise in geringem Umfang genutzt. Der Beschlusskammer liegen keine gegenteiligen Informationen vor, die für eine höhere Auslastung sprechen. Die Antragstellerin hat im Rahmen der Marktuntersuchung angegeben, dass in 2020 keine Nutzungen erfolgt seien.

II.2.2.1.1.2 Art und Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs

Ebenfalls in die Betrachtung einzustellen sind nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 Art und Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs. Das erstgenannte Kriterium erweist sich im Hinblick auf die Annahme einer strategischen Bedeutung als neutral, das letztgenannte Kriterium spricht gegen die Annahme einer strategischen Bedeutung.

Die Durchführungsverordnung verlangt neben der quantitativen auch eine qualitative Betrachtung, indem sie der Art des potenziell betroffenen Verkehrs Bedeutung beimisst. Es ist damit in den Blick zu nehmen, welche Verkehre die in Rede stehende Infrastruktur potenziell nutzen. Dabei gilt nach Ansicht der Beschlusskammer, dass grundsätzlich jede Form von Verkehr von strategischer Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts sein kann. Das bedeutet, dass das Kriterium grundsätzlich als neutral zu betrachten ist. Die potenziell betroffenen Verkehre können jedoch Besonderheiten aufweisen, die dazu führen, dass die zu betrachtenden Serviceeinrichtungen wahlweise als strategisch bedeutend oder unbedeutend anzusehen sind. Im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Serviceeinrichtungen weisen die potenziell betroffenen Verkehre allerdings keine Besonderheit auf, so dass es bei dem oben beschriebenen Grundsatz bleibt.

Der Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs spricht gegen die Annahme einer strategischen Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts. Zur Bestimmung des Umfangs des potenziell betroffenen Verkehrs zieht die Beschlusskammer den bisherigen Verkehr heran, der die Serviceeinrichtung nutzt, soweit insofern kein Auseinanderfallen zum zukünftigen Verkehr zu erwarten ist. Die Beschlusskammer stellt dabei auf den mit einer Einrichtung oder Leistung erzielten Umsatz ab, da eine rege Nutzung in der Regel mit entsprechenden Umsätzen einhergeht.

Die Beschlusskammer geht ab einem eisenbahnbezogenen Umsatz in Höhe von 130.000 Euro davon aus, dass der Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs für eine strategische Bedeutung der zu betrachtenden Abstellgleise spricht. Dieser Schwellenwert entspricht dem durch die jährlich stattfindende Markterhebung ermittelten Grenzwert, ab welchem die Beschlusskammer bei Abstell- und Rangiergleisen davon ausgeht, dass diese für die Abwicklung des Verkehrs bedeutsam sind.

Mit ihren Abstellgleisen erwirtschaftete die Antragstellerin in den letzten Jahren jeweils nur einen sehr geringen Umsatz (ca. [REDACTED] Euro). Zusammengenommen sprechen damit der niedrige Umsatz sowie die Art des potenziell betroffenen Verkehrs nicht für die Annahme, dass die von der Antragstellerin betriebenen Abstellgleise eine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts haben.

II.2.2.1.1.3 Art der in den Einrichtungen angebotenen Leistungen

Das dritte nach Art. 2 Abs. 2 Anstrich 1 DVO (EU) 2017/2177 zu berücksichtigende Kriterium ist das der Art der in der Einrichtung erbrachten Leistung. Dieses Kriterium erweist sich vorliegend als neutral.

Bei der Art der in der Einrichtung angebotenen Leistungen handelt es sich wiederum um ein qualitatives Kriterium. Nach Auffassung der Beschlusskammer soll dieses Kriterium ermöglichen, eine Ausnahme auch dann zu versagen, wenn die mit der zu betrachtenden Serviceeinrichtung erzielten Umsätze als niedrig anzusehen sind. So ist es beispielsweise denkbar, dass für sehr spezielle Leistungen trotz einer geringen Nachfrage eine Befreiung ausscheidet, weil aufgrund der Spezialisierung eine besondere strategische Bedeutung vorliegt, die einer Befreiung entgegensteht. Daneben ist auch vorstellbar, dass bestimmte Serviceeinrichtungen im Hinblick auf eine angestrebte Verkehrsverlagerung von strategischer Bedeutung sind und Befreiungen daher grundsätzlich und unabhängig vom Umfang der Nachfrage ausscheiden. In die andere Richtung kann das Kriterium auch dazu führen, dass eine Serviceeinrichtung, die hohe Umsätze verzeichnet, aufgrund von Besonderheiten der angebotenen Leistungen gleichwohl nicht als strategisch bedeutend anzusehen sind.

Vorliegend liegt der Umsatz unter dem von der Beschlusskammer angesetzten Schwellenwert. Besonderheiten, die dennoch aufgrund der Art der angebotenen Leistungen für die Annahme einer strategischen Bedeutung sprechen könnten, sind bei den hier in Rede stehenden Abstell- und Rangiergleisen der Antragstellerin nicht erkennbar.

II.2.2.1.1.4 Gesamtabwägung

Die vorstehend aufgeführten Kriterien sind nicht einzeln zu betrachten, vielmehr kommt es für die Ausnahmeentscheidung letztlich auf eine Gesamtschau aller Kriterien an,

vgl. – wenn auch nicht bindend - IRG-Rail (18) 7, Common Principles on granting exemptions under Article 2 (2) of Commission Implementing Regulation (EU) 2017/2177, Rn. 26.

In der Gesamtabwägung geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Abstellgleise der Antragstellerin nicht von strategischer Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes sind. Der geringe Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs spricht aus Sicht der Beschlusskammer maßgeblich gegen eine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes.

II.2.2.1.2 Personenbahnhöfe

Die hier in Rede stehenden Personenbahnhöfe sind für das Funktionieren des Eisenbahnverkehrsmarktes ohne strategische Bedeutung.

Der Antrag hat die Ausnahme der Personenbahnhöfe als Serviceeinrichtungen von der Anwendung von Vorgaben der DVO (EU) 2017/2177 zum Gegenstand. Gemäß Anlage 1 Nummern 2 und 6 ERegG sowie dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10.07.2019 (C-210/18) sind Personenbahnsteige in Personenbahnhöfen und die Zugangswege als Eisenbahnanlagen zu qualifizieren und ihre Nutzung daher Bestandteil des Mindestzugangspakets (Anlage 2 Nr. 1 lit. c) ERegG). Das gilt jedenfalls für die für den Halt von Personenzügen und den Fahrgastwechsel wesentlichen Funktionen (Bahnsteig sowie Zugangswege). Als Bestandteile der Serviceeinrichtung Personenbahnhof zählen demgegenüber gemäß Anlage 2 Nr. 2 lit. a) ERegG deren Gebäude und sonstige Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen für die Anzeige von Reiseauskünften sowie geeigneter Örtlichkeiten für den Fahrscheinverkauf. Die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 beschränkt sich auf die so verstandene Serviceeinrichtung Personenbahnhof.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Personenbahnhöfe regelmäßig über einzelne Einrichtungen verfügen, die nach der genannten Abgrenzung der Serviceeinrichtung „Personenbahnhof“ zuzuordnen sind. Die als Serviceeinrichtungen verbleibenden Bestandteile weisen indes nach Einschätzung der Beschlusskammer bei Betreibern mit regional und zahlenmäßig begrenzten Personenbahnhöfen regelmäßig keine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes auf, so dass eine Befreiung von den Vorgaben der DVO (EU) 2017/2177 mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) und m) DVO (EU) 2017/2177 erfolgen kann. Die Ausstattung dieser Personenbahnhöfe mit Serviceeinrichtungsbestandteilen hat in der Regulierungspraxis bisher keine größere Bedeutung erlangt. Der Beschlusskammer liegen zu den genannten Betreibern – anders als zu denjenigen, die deutschlandweit entsprechende Infrastruktur betreiben, – praktisch keine Beschwerden oder sonstigen Eingaben im Hinblick auf die Ausstattung der Personenbahnhöfe vor. Für die Bedürfnisse der Reisenden ist insofern wesentlich, dass an den verfahrensgegenständlichen Personenbahnhöfen die Serviceeinrichtungsbestandteile in Abhängigkeit von den verkehrlichen Erfordernissen zur Verfügung stehen. Auf die Serviceeinrichtungsbestandteile dieser Personenbahnhöfe sind im Übrigen die für die Beurteilung der strategischen Bedeutung in Art. 2 Abs. 2, erster Anstrich DVO (EU) 2017/2177 genannten Kriterien Auslastung, Art und Umfang des potenziell betroffenen Verkehrs sowie Art der in der Einrichtung angebotenen Leistung allenfalls eingeschränkt anwendbar, so dass aus Sicht der Beschlusskammer eine strategische Bedeutung bei Betreibern mit regional und zahlenmäßig begrenzten Personenbahnhöfen regelmäßig ausscheidet. **Rechtsfolge**

In der Folge ist die Antragstellerin in dem aus dem Tenor zu 1. ersichtlichen Umfang von der Anwendung der DVO (EU) 2017/2177, mit Ausnahme der Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177, auszunehmen.

Ergehen in Anwendung unionsrechtlicher Vorschriften Verwaltungsakte deutscher Behörden, gilt grundsätzlich § 40 VwVfG einschließlich der in ihm anerkannten allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts,

vgl. *Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, *VwVfG*, 9. Auflage 2018, § 40, Rn. 10.

Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 räumt den Regulierungsstellen nur in besonders gelagerten Fällen ein Ermessen ein. Liegen keine besonderen Umstände vor, ist die Ausnahme zu gewähren. Zwar enthält Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 in seiner deutschen Sprachfassung

das Wort „kann“ und in seiner englischen Sprachfassung das Wort „may“, was in der Regel auf ein Ermessen hindeutet. Die Begriffe lassen aber nicht zwingend auf einen Ermessensspielraum schließen. Das Wort „kann“ lässt sich auch dahingehend verstehen, dass der Verwaltung eine bestimmte Kompetenz eingeräumt wird, die sie bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen wahrnehmen muss. Letztlich kommt es nicht nur auf den Wortlaut der Vorschrift als maßgebliches Auslegungskriterium an, sondern auf deren teleologische und systematische Auslegung,

vgl. *Riese*, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 42. EL Februar 2022, § 114, Rn. 19.

Aus Erwägungsgrund Nr. 2 der DVO (EU) 2017/2177 ergibt sich, dass die verordnungsgebende Kommission Betreiber von Serviceeinrichtungen auf einem Markt mit einer Vielzahl von Wettbewerbern, die vergleichbare Leistungen erbringen, von einigen Vorgaben der DVO (EU) 2017/2177 entlasten wollte, um sie nicht über Gebühr zu belasten. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen, die den Tatbestand von Art. 2 Abs. 2 DVO (EU) 2017/2177 erfüllen, im Regelfall im Sinne einer Soll-Vorschrift auszunehmen sind. Anhaltspunkte, von dieser Regel abzuweichen, sind vorliegend nicht erkennbar.

II.2.3 Hinweis

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie die gewährte Ausnahme und Befreiung gemäß Art. 2 Abs. 4 DVO (EU) 2017/2177, wenn die Kriterien für ihre Gewährung nicht länger erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Dr. Arnade